

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
vom 18.12.2017,
Zahl 30302/500-123/93-2017, 30302/500-159/149-2017

über den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Hof bei Salzburg und St. Gilgen im turnusmäßigen Wechsel mit den öffentlichen Apotheken der Marktgemeinde Mondsee.

Gemäß § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 des Apothekengesetzes, RBGl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 127/2017, wird für die die öffentlichen Apotheken

Apotheke Hof in 5322 Hof bei Salzburg, Wolfgangseestraße 18
Paracelsus-Apotheke in 5340 St. Gilgen, Raintal 2

verordnet:

§ 1

Turnusbereitschaftsdienst

(1) Für die Vernehmung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten (außerhalb der Betriebszeiten) werden gemäß § 8 Abs. 2 und 5 Apothekengesetz die öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Hof bei Salzburg und St. Gilgen sowie die öffentlichen Apotheken der Marktgemeinde Mondsee in folgende Dienstgruppen eingeteilt:

- A) Apotheke Hof, 5322 Hof bei Salzburg, Wolfgangseestraße 18
- B) Apotheke „Zur Mariahilf“, 5310 Mondsee, Herzog-Odilo-Straße 11
- C) Paracelsus-Apotheke, 5340 St. Gilgen, Raintal 2
- D) Mondseeland-Apotheke, 5310 Mondsee, Walter-Simmer-Straße 1a

(2) Die öffentlichen Apotheken „Apotheke Hof“ in 5322 Hof bei Salzburg und „Paracelsus-Apotheke“ in 5340 St. Gilgen haben während der Sperrzeiten Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen, dass sie in der Reihenfolge der alphabetischen Gruppeneinteilung gemäß Absatz 1, täglich jeweils um 08.00 Uhr wechselnd, ständig dienstbereit sind.

§ 2

Zusätzliche Bereitschaftsdienste

(1) Die öffentlichen Apotheken „Apotheke Hof“, 5322 Hof bei Salzburg und die „Paracelsus-Apotheke“, 5340 St. Gilgen haben an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an ihre Betriebszeiten zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 1 während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG in Hof bei Salzburg bzw. in St. Gilgen Bereitschaftsdienst bis maximal 20:00 Uhr zu leisten.

(2) Während der Mittagssperre an Werktagen von Montag bis Freitag können die öffentlichen Apotheken „Apotheke Hof“, 5322 Hof bei Salzburg (12.30 Uhr bis 15.00 Uhr) und die „Paracelsus-Apotheke“, 5340 St. Gilgen (12.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 1 Bereitschaftsdienst versehen und dürfen im Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre auch offen halten.

§ 3

Bereitschaftsdiensthinweis

Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

§ 4

Zustellung dringend benötigter Arzneimittel

Die öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Hof bei Salzburg und St. Gilgen haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß der jeweils geltenden Betriebszeiten-Verordnung und außerhalb ihrer Bereitschaftsdienste gemäß §§ 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheke in Hof bei Salzburg bzw. St. Gilgen oder in Mondsee kostenlos zugestellt werden. Auf die Möglichkeit der kostenlosen Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß §§ 1 und 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein.
- (2) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Bereitschaftsdienstzeiten und der geltenden Betriebszeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (4) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 6

In- und Außerkrafttreten

- (1) **Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.** An diesem Tag hat ab 8:00 Uhr die öffentliche Apotheke „Mondseeland-Apotheke, 5310 Mondsee, Walter-Simmer-Straße 1a,, Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 1 zu versehen.
- (2) **Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 25.11.2011 (Zahl: 30302/500-123/52-2011 und 30302/500-159/111-2011) außer Kraft.**

Für den Bezirkshauptmann:

Adelheid Prossinger